

# 8681/AB

vom 24.06.2016 zu 9098/J (XXV.GP)



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau  
 Präsidentin des Nationalrates  
 Doris Bures  
 Parlament  
 1017 Wien

**Mag. Wolfgang Sobotka**  
 HERRENGASSE 7  
 1014 WIEN  
 POSTFACH 100  
 TEL +43-1 53126-2352  
 FAX +43-1 53126-2191  
 ministerbüro@bmi.gv.at

GZ.: BMI-LR2220/0665-III/9/a/2016

Wien, am 20. Juni 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Schimanek und weitere Abgeordnete haben am 27. April 2016 unter der Zahl 9098/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Schutz vor Vergewaltigungen in Asylunterkünften" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

Es sind vier Vorfälle in der BS West und ein Vorfall in der SBS Steiermark bekannt. In allen Fällen wurde Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet.

**Zu Frage 4:**

Aus Gründen des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten muss von der Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Grundsätzlich wird ab dem Bekanntwerden einer strafbaren Handlung eines Asylwerbers oder einer Asylwerberin bzw. eines/einer Asylberechtigten der Sachverhalt an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Prüfung allfälliger Ausschlussgründe bzw. Aberkennungsgründe übermittelt.

Die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf Asylwerber und Asylwerberinnen besagen, dass sie von der Zuerkennung des Status des/der Asylberechtigten auszuschließen sind, wenn sie unter anderem aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der

Republik Österreich darstellen. Liegt ein Ausschlussgrund vor, kann der Antrag auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ohne weitere Prüfung der Fluchtgründe abgewiesen werden, wobei das Asylgesetz für straffällige Asylwerber und Asylwerberinnen eine prioritäre und beschleunigte Durchführung des Verfahrens vorsieht.

Wurde das Asylverfahren bereits beendet und der Status des/der Asylberechtigten zuerkannt, ist bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes, ein Aberkennungsverfahren einzuleiten.

**Zu den Fragen 5 bis 7:**

Ja, im Rahmen der Unterbringung und Betreuung wird insbesondere auf den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen wie alleinreisender Frauen, unbegleiteter minderjähriger Fremder und Familien Bedacht genommen. Alleinreisende Frauen werden grundsätzlich in der Bundesbetreuungsstelle Ost in einem eigenen Gebäude untergebracht, in welchem der Zutritt nur für Frauen gestattet ist und ausschließlich weibliches Betreuungspersonal zum Einsatz kommt. Bei unbegleiteten minderjährigen Fremden erfolgt ebenfalls eine getrennte Unterbringung entweder in separaten und bewachten Bereichen oder, soweit als möglich, in den dafür vorgesehenen Sonderbetreuungsstellen des Bundes. Zusätzlich wird über das Bezugsbetreuersystem eine persönliche Anlaufstelle für Fragen und Probleme rund um die Uhr zur Verfügung gestellt. Familien werden grundsätzlich getrennt von alleinreisenden Männern untergebracht.

Mag. Wolfgang Sobotka



